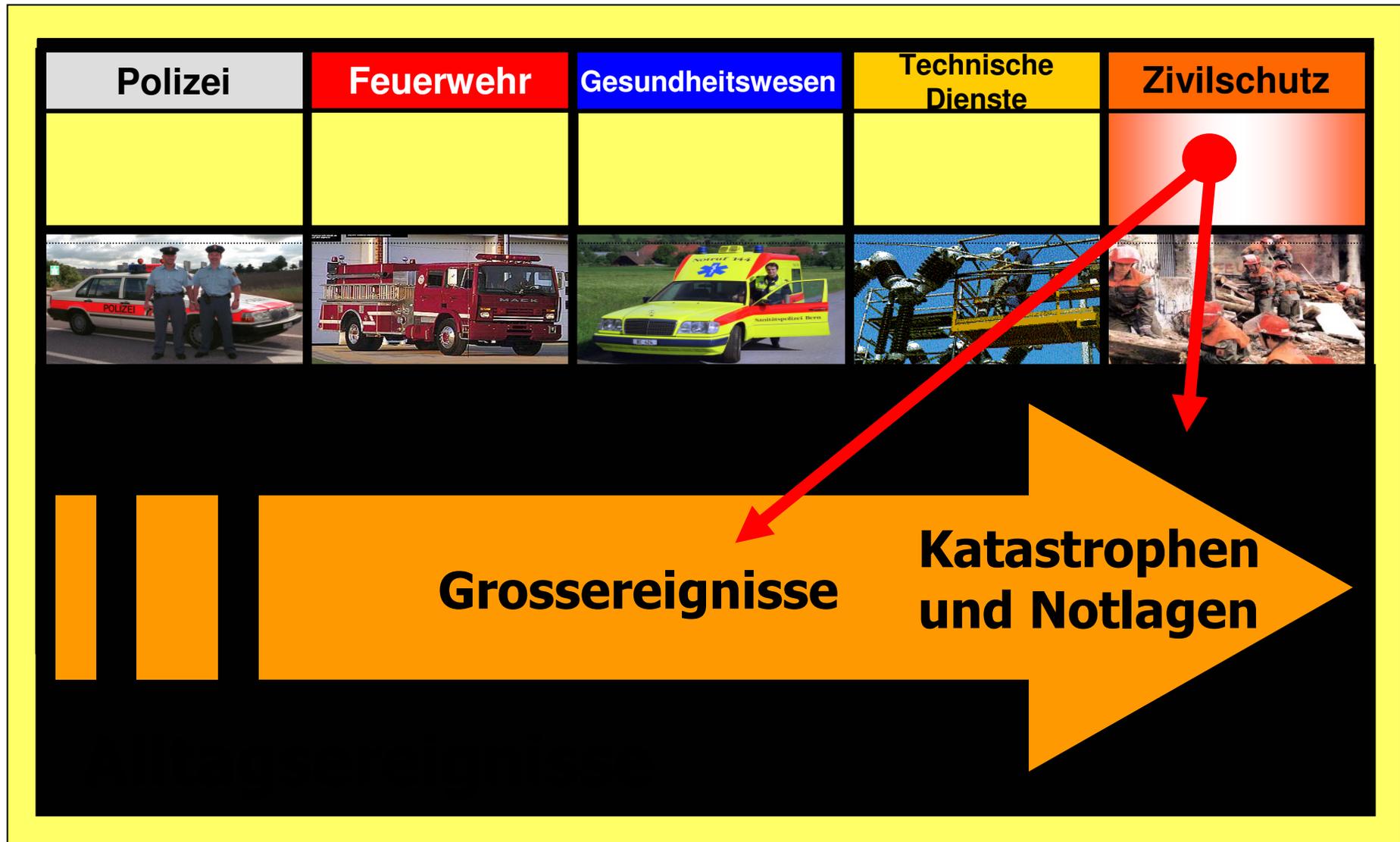


Stellung des Zivilschutzes



**Bundesgesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)**

Art. 27 Aufgebot für Einsätze

1 Die Schutzdienstpflichtigen können durch den Bundesrat aufgeboten werden:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen;
- b. bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland;
- c. im Fall bewaffneter Konflikte;
- d. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene.

2 Sie können durch die Kantone aufgeboten werden:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. für Instandstellungsarbeiten;
- c. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

3 Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots für Einsätze.

Aufgaben des Zivilschutzes

- 1. Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung**
- 2. Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen**
- 3. Schutz von Kulturgütern**
- 4. Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, insbesondere bei Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen**
- 5. Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik**
- 6. Instandstellungsarbeiten**
- 7. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft**

**Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz
(KBZG)**

Art. 54 Aufgebot

Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Gemeinden oder den Kanton aufgeboden werden

a bei Katastrophen und in Notlagen,

b für Instandstellungsarbeiten,

c für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Kernaufgaben des Zivilschutzes



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Referenz/Aktenzeichen: ZES/225.0-03
Bern, 21.08.2009

Kernaufgaben und Leistungen der Unterstützung

Die Unterstützung erbringt die nachstehend aufgeführten Kernaufgaben und Leistungen grundsätzlich nur in Zonen, welche brand- und rauchfrei sowie frei von radioaktiven, biologischen oder chemischen Gefahren sind. Einsätze unter Atemschutz sind nicht vorgesehen.

Die Kernaufgaben und Leistungen können insbesondere auch an Standorten erbracht werden, welche auf Grund des Ereignisses oder der Topographie sehr schlecht zugänglich oder von der Grundinfrastruktur (Verkehr, Energie, Wasser etc.) abgeschnitten sind.

Kernaufgaben	
A	Orten und Retten aus Trümmerlagen inkl. Bauen von Stollen.
B	Ausführen von behelfsmässigen, technischen Sicherungsarbeiten zur Schadensbegrenzung oder zur Abwehr von Folgeschäden.
C	Erstellen von temporären, technischen Infrastrukturen auf Schadenplätzen oder für wichtige Objekte
D	Ausführen von behelfsmässigen, technischen Instandstellungs- oder Präventivarbeiten an Schutzsystemen, Bauwerken oder natürlichen Objekten für eine erste Wiederherstellung der Schutzfunktion und der elementaren Lebensgrundlagen.
E	Ausführen von speziellen Kernaufgaben der Partnerorganisationen zur Unterstützung oder Ablösung.

Leistungen zu den Kernaufgaben des Zivilschutzes

1. Technisches Orten von eingeschlossenen oder verschütteten Personen; Zusammenarbeiten mit Spezialisten für die biologische Ortung (A)
2. Behelfsmässiges Abstützen und Sichern von einsturzgefährdeten Bauwerken oder Bauteilen mit Holz- oder Metallsystemen (A, B)
3. Eindringen in Trümmer zur Rettung oder Bergung von Personen im Sinne eines "Medium USAR-Teams" durch Heben und Verschieben, Trennen, Schneiden, Bohren oder Brechen von Trümmern (A)
4. Bauen von horizontalen und vertikalen Rettungsstollen (A)
5. Leisten erster Hilfe und Retten von Personen aus Trümmern (A)
6. Bergen von Personen aus Trümmern (A)
7. Abfüllen, Bereitstellen und Transportieren von Sandsäcken (B)
8. Bauen oder Verstärken von Dämmen mit Sandsäcken (B)
9. Einbauen spezieller, mobiler Hochwasserschutzsysteme (Schlauch-, Tafel-, Beton-, Bocksysteme etc.) (B, E)
10. Auspumpen und Transportieren von Schmutzwasser mit Körnern bis ca. 5 cm Durchmesser mit leistungsfähigen Pumpen (B)
11. Pumpen und Transportieren von Sauberwasser (B)
12. Erstellen von Wasserbezugsorten und Wassertransportleitungen inkl. Hydrantenschluss und Schlauchbrücken (B, E)
13. Einbauen einfacher, temporärer Uferschutzmassnahmen wie Rauhbäume, Steinblockperlen etc. (B)
14. Entfernen oder Sichern von labilen Bauteilen an Gebäuden und auf Dächern inkl. Schneeräumung (B)
15. Trennen und Entfernen von Bäumen oder Baumteilen mit schwacher bis höchstens mässiger Spannung (B)

Leistungen zu den Kernaufgaben des Zivilschutzes

16. Planen und Bauen von einfachen Stützkonstruktionen aus Holz (Holzkasten, Hangroste) für die Sicherung von Zufahrten, Hangmuren oder rutschgefährdeten Böschungen (B, D)
17. Schaffen von behelfsmässigen Zugängen und Verbindungen wie einfache Fusswege, Stege oder Brücken; Sichern derselben mit Seilen, Geländern, Leitern etc. (C)
18. Beleuchten von Schaden- und Arbeitsplätzen (C)
19. Mithilfe und Unterstützung bei der Sicherstellung der Notstromversorgung (C)
20. Erstellen von Hilfskonstruktionen (temporäre Verankerungen, behelfsmässige Gerüste, Zwei- / Dreibeine, Schlauchbrücken etc.) (C)
21. Erstellen und Bedienen von behelfsmässigen Systemen zum Heben und Verschieben von Lasten oder zum Transportieren von Material an unzugängliche Standorte (Seilzug-einrichtungen, Ausleger, Seilbahnen, Transport mit geländegängigen Fahrzeugen etc.) (C)
22. Aufstellen von Zelten als Witterungsschutz und als Notunterkünfte (C)
23. Zerkleinern und Räumen von grossen Trümmern von Verkehrsträgern, aus Gebäuden, aus Gerinnen etc. durch Trennen, Schneiden, Brechen, Heben und Verschieben (D)
24. Freilegen von Durchlässen, Unterführungen etc. (D)
25. Behelfsmässiges Instandstellen von Schutzbauwerken aus Holz (D)
26. Freischneiden von zugewachsenen Abflussprofilen in Gerinnen (D)
27. Regeln des Verkehrs und Ausführen von Absperrmassnahmen (E)
28. Suchen von vermissten Personen (E)
29. Sicheres, effizientes Zusammenarbeiten mit der Feuerwehr und dem Gesundheitswesen (A)
30. Sicheres, effizientes Zusammenarbeiten mit Unternehmen oder der Armee beim Einsetzen schwerer Mittel oder Spezialgeräten (Bagger, Ladeschaufeln, Pneukrane, Kernbohrgeräte, Helikopter, Lastwagen, Wassertransportfahrzeuge etc.) (A, B, C, D)

Klassifizierung, Leistungsprofil für Erdbeben in der Schweiz

INSARAG Klassifizierung	Leistungsprofil (Auszug)	CH-Äquivalent
Light USAR Teams	Operative Fähigkeit, sofort nach Eintreten der Katastrophe oberflächliche Rettungsarbeiten durchzuführen.	Feuerwehren
Medium USAR Teams	Operative Fähigkeit, in zerstörten Strukturen technische und biologische Ortungs- und Rettungsarbeiten durchzuführen. Fähigkeit, Beton zu brechen.	Unterstützungszüge des Zivilschutzes und Katrastrophenhilfeverbände der Armee, verstärkt mit Katastrophenhundeteams
Heavy USAR Teams	Operative Fähigkeit, in mit Stahl und Stahlbeton verstärkten, zerstörten Strukturen schwierige technische Ortungs- und Rettungsarbeiten durchzuführen.	Rettungskette Schweiz (Achtung: nicht für Inland-einsätze vorgesehen)

(USAR: Urban Search And Rescue)

International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG)

Weisung über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen

Feuerwehr



Die Aufgaben der Feuerwehr konzentrieren sich bei Elementarereignissen auf das RETTEN von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen, auf das HALTEN von Gebäuden und Infrastrukturen, auf die Alarmierung von Nachbarfeuerwehren sowie auf die Verhinderung oder Minderung von FOLGESCHÄDEN für Umwelt und Sachwerte. Der Einsatz zu Gunsten weiterer Ereignisse (Brände, Unfallrettungen, etc.) muss jederzeit sichergestellt sein. Die Bergung von Fahrzeugen, das Auspumpen der Keller, die Verhinderung der Ausbreitung giftiger Stoffe, etc. gehören zum Leistungsprofil der Feuerwehr, nicht aber die Aufräum- oder Wiederinstandstellungsarbeiten (Geschieberäumung, Entsorgung Sonderabfälle und Kehrriecht, Notinfrastrukturen, etc.) zugunsten Privater oder der öffentlichen Hand. Die Kommandi von Feuerwehren und Zivilschutz stellen die nahtlose Übergabe sicher und regeln das Aufgebot des Zivilschutzes

Zivilschutz



Der Zivilschutz ist das Langzeit-Einsatzelement der Gemeinde und verfügt mit den Unterstützungszügen und weiteren Elementen über geeignete Mittel zur Ablösung der Feuerwehr. Der Zivilschutzkommandant ist dafür verantwortlich, dass die Ablösung zeitlich und personell dem Bedarf entsprechend gewährleistet ist. Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes sind vorsorgliche Absprachen zu treffen, einschliesslich der Regelung des Aufgebots und allfällig gemeinsamer Ausbildungen. Im Einsatz bietet er seinen Dienstleistungen aktiv an. Die Aufgaben des Zivilschutzes konzentrieren sich auf die Führungsunterstützung zu Gunsten der Behörde, Räumungs- und Instandstellungsarbeiten zu Gunsten der öffentlichen Hand, die Wiederherstellung einer behelfsmässigen Infrastruktur, logistische Aufgaben und die Betreuung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung. Seine Beiträge zur Schadens- und Mittelübersicht erleichtern die Lagebeurteilung und erhöhen die Führungsfähigkeit.

Weisung über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen

Feuerwehr



Die Feuerwehr ist das Einsatzelement der ersten Stunden. Sie schliesst Einsätze auf Mannschaftsstufe in der Regel innert **24 Stunden** nach Auslösung der Alarmierung ab und übergibt dann an den Zivilschutz. Der Kadereinsatz zur Begleitung des anlaufenden Zivilschutzeinsatzes richtet sich situativ nach dem Bedarf.

Angesichts besonderer Erfordernisse der Schadensbewältigung sind länger dauernde Einsätze möglich, bedingen aber einen formellen Beschluss des Gemeinderates oder des zuständigen kommunalen Führungsorgans. Die Notwendigkeit solcher Entscheide muss gegenüber der EKV begründet werden.

Zivilschutz



Der Zivilschutz stellt innert Stunden eine erste Führungsunterstützung für die kommunalen Führungsorgane sicher und leistet logistische Unterstützung zugunsten seiner Partner, entsprechend dem kommunalen Leistungsauftrag.

Die Vorgabe für die Ablösung der Feuerwehr ist klar definiert. Das Kommando ZSO stellt die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation innert 24 Stunden sicher. Der Einsatz kann sich nach Bedarf über Tage bis Wochen erstrecken und auch überörtliche Ablösungen beinhalten. Die Durchhaltefähigkeit pro ZSO muss im Grundsatz 7 Tage umfassen.

Weisung über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen

Feuerwehr



Die Gemeinden tragen als Hauptträgerin der Feuerwehr die Kosten der von ihr angeordneten Einsätze. Für die Phase „RETTEN-HALTEN-SCHÜTZEN-FOLGESCHÄDEN VERMEIDEN“ können die Aufwendungen bei der EKV geltend gemacht werden, in der Regel für die ersten 24 Stunden und für den länger dauernden Kadereinsatz beim Übergang der Führung an den ZS.

Hat der Feuerwehreinsatz länger gedauert, sind mit der Abrechnung eine Begründung der Notwendigkeit und der entsprechende Beschluss des Gemeinderates oder des zuständigen Führungsorgans (Protokollauszug) einzureichen.

Vorbehalten bleiben gegenseitige Hilfeleistungen ohne Entschädigungsansprüche zwischen den Gemeinden. Sämtliche Einsatzangebote müssen auf der zuständigen Stufe beantragt, geprüft und genehmigt werden, ansonsten werden keine Kosten übernommen.

Die Gemeinde kann die Feuerwehr für Rückführungen, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten auch länger einsetzen, muss aber die Kosten dieses Einsatzes selber tragen.

Zivilschutz



Die Dienstage des Zivilschutzes werden über die Erwerbsersatzordnung abgerechnet. Die der Gemeinde verbleibenden Restkosten (Sold, Verpflegung, Transporte, Unterbringung, etc.) können ohne Einschränkung nach Aufwand bei der EKV angemeldet werden, nicht aber die Kosten für Material und Maschinen für Instandstellungen.

Die Einsatz- und Räumungskosten sind von Anfang klar auszuscheiden und entsprechend zu deklarieren. Das zuständige Führungsorgan bezeichnet dafür bei Einsatzbeginn einen Verantwortlichen und legt Beginn und Ende der einzelnen Phasen gem. Bevölkerungsschutzverordnung vom 27.10.2004, Art 6, Abs. 2 und 3 fest.